

penzen auch für ihre Häuser gebrauchen können, die der Bischof allgemein für die Diöcese gibt. Als praktisches Corollarium ergibt sich also, dass ein exempter Regularer nicht ohne Vorwissen seines Obern sich an den Bischof um eine Dispens wenden soll. Sonst setzt er sich der Gefahr aus, einer Dispens sich zu bedienen, die gar nicht gültig ist.

## Der Gegenstand des heroischen Liebesactes.

Von Dr. Rademacher in Bonn a. Rh.

Der heroische Liebesact besteht darin, dass der Christgläubige, sei es unter Anwendung einer bestimmten Formel oder ohne eine solche, Gott dem Herrn für die Seelen im Fegefeuer alle genugthuenden Werke darbietet, welche er selbst in diesem Leben verrichten wird, sowie alle Fürbiten, welche nach seinem Tode in irgend einer Weise für ihn geschehen können. Aus dieser von der Indexcongregation<sup>1)</sup> gegebenen Begriffsbestimmung, sowie aus Antworten derselben auf vorgelegte Zweifel ergibt sich: 1. Dass dieser Act nicht den Charakter eines Gelübdes hat und daher jederzeit retractiert werden kann; 2. dass es weder wesentlich noch nothwendig ist, diese Schenkung in die Hände der seligsten Jungfrau zu legen, damit sie nach ihrem Ermessen zu Gunsten der armen Seelen verfüge, wiewohl diese „Verbriefung“ (consignatio) als eine zu dem Act hinzukommende läbliche und den Gläubigen zu empfehlende fromme Uebung anzusehen ist; 3. dass es keiner mündlichen oder überhaupt einer bestimmten Formel bedarf, um diesen Act zu vollziehen; 4. dass es sich bei dem heroischen Liebesact nur um Genugthuungswerke bezw. um den Genugthuungswert guter Werke handelt; 5. dass dieser Act nicht bloß die in diesem Leben von uns, sondern auch die im anderen Leben für uns geleisteten Genugthuungen umfasst; 6. dass nicht nur die von Kirche ausdrücklich als zuwendbar erklärten, sondern auch die zunächst nur für die Lebenden verliehenen Ablässe in diesen Schenkungsact einbegriffen sind und die letzteren nicht ausgenommen werden können.

Der Gegenstand des heroischen Liebesactes ist in dem schon erwähnten Decret durch die Worte „omnia opera satisfactoria, quae ipse, quoad vixerit, peraget, necnon omnia suffragia, quae post mortem quomodocumque ei obvenire poterunt“ im allgemeinen bezeichnet. Dass überhaupt den armen Seelen im Fe-

<sup>1)</sup> Decret vom 19. December 1885; siehe bei Beringer, die Ablässe 2c. 10. Auflage, Seite 295. Die Definition des Decretes lautet: Actus heroicus charitatis erga animas in Purgatorio detentas in eo consistit, quod Christifidelis sive aliqua adhibita formula sive etiam tantummodo mente offerat Deo O. M. pro animabus Purgatorii omnia opera satisfactoria, quae ipse, quoad vixerit, peraget, necnon omnia suffragia, quae post mortem quomodocumque ei obvenire poterunt.

feuer durch die Fürbitte der Ueberlebenden, durch Gebet, Fasten, Almosengeben, insbesondere durch das heilige Messopfer geholfen werden kann, ist Glaubensfaß<sup>1)</sup>, wenn auch die Fragen, wie und inwieweit diese Fürbitten ihnen thatsächlich zutheil werden, ob de condigno oder de congruo, ob in jedem einzelnen Falle mit unfehlbarer Gewissheit oder nur wahrscheinlich, ob nach ihrem vollen Wert oder nur mit einem Theile desselben, Gegenstand der Controverse sind. Dass die besondere Form der Fürbitte, wie sie sich im heroischen Liebesact darstellt, keinerlei dogmatischen Bedenken unterliegt, ergibt sich sowohl im allgemeinen aus der katholischen Lehre von der Gemeinschaft der Heiligen, dem geistigen Leibe Christi, in welchem „keine Spaltung ist, sondern gleichmäßig die Glieder für einander besorgt sind und, wenn ein Glied leidet, alle Glieder mitleiden,<sup>2)</sup> als im besonderen aus der auch in dem Decret hervorgehobenen Thatssache, dass „hic actus heroicus charitatis non semel ab Apostolica Sede fuit approbatus, immo, ut defunctis evaderet utilior, indulgentiis ditatus auctique privilegiis ii, qui illum emiserunt.“ Aus der Besorgtheit der Kirche um die Erlösung ihrer Kinder, aus der öfteren Guttheizung, Empfehlung und Bereicherung des heroischen Liebesactes, sowie auch aus seiner Benennung als eines heroischen darf zweifellos gefolgert werden, dass die Kirche in der Zuwendung von Hilfsmitteln an die armen Seelen in diesem Acte von ihrer vollen Lösegewalt, ihrem vollen Verfüungsrechte, Gebrauch machen will, so dass alle ihnen zuwendbaren Genugthuungen auch thatsächlich zugewendet werden müssen. Daher spricht das Decret von omnia opera satisfactoria und omnia suffragia. Es fallen demnach unter den Gegenstand des heroischen Liebesactes allgemein alle auf irgend einen Titel hin zuwendbaren persönlichen und nicht persönlichen Genugthuungen in diesem Leben und nach dem Tode, so dass jemand, der den heroischen Liebesact gemacht hat, zu Gunsten der leidenden Kirche auf alle Genugthuungen Verzicht leistet, auf welche er nur Verzicht leisten kann. Welches sind aber diese? Hat derjenige, welcher diesen großmuthigen Schenkungsact vollzogen, nichts mehr an geistigen Gütern, was er sein Eigenthum nennen kann? Hat er kein Mittel in der Hand, wodurch er die Strafen für seine täglichen Fehler abbüßen kann, und ist er somit verurtheilt, selbst die ganze Summe dieser Strafen im Fegefeuer zu bezahlen, wenn nicht etwa Gott sie ihm aus Gnade und Barmherzigkeit abkürzt? Die Beantwortung dieser Frage scheint einer genaueren Untersuchung würdig, zumal es den Anschein hat, als ob die hierüber verbreiteten Anschauungen sich nicht immer mit den dogmatischen Grundsätzen decken. Ihre Lösung soll darum im Folgenden versucht werden.

Zur Grundlegung hiefür ist zunächst festzustellen, inwieweit überhaupt Leistungen oder geistiges Besitzthum von einzelnen Gliedern

<sup>1)</sup> Conc. Trid. s 25 decretum de purgatorio. — <sup>2)</sup> 1. Cor. 12, 25—26.

in der Gemeinschaft der Heiligen auf andere übertragen werden können. — Die Theologen pflegen bei jedem guten Werke des Rechtfertigten einen dreifachen Wert zu unterscheiden, den meritatorischen, den impetratorischen und den satisfactorischen. Ersterer besteht wesentlich in dem Anrecht auf einen himmlischen Lohn, also in der Vermehrung des Gnadenstandes in diesem und der Glorie im anderen Leben; der impetratorische Wert guter Werke liegt darin, dass sie geeignet sind, göttliche Gnadengaben (im weitesten Sinne) zu bewirken, der satisfactorische endlich in der Tilgung zeitlicher Sündenstrafen. Je nach der Beschaffenheit des jedesmaligen Werkes wird bald der verdienende, bald der gnadenerwirkende, bald der sühnende Wert desselben vorwiegen. Vermöge ihres realen Unterschiedes können diese einzelnen Werte von einander getrennt und auch auf andere Subjecte übertragen werden, wosfern nur ihre Trennung von dem eigenen Subject möglich und ein anderes Subject ihrer Annahme fähig ist. In beiden Beziehungen können die meritatorischen Früchte guter Werke den leidenden Seelen nicht zugewendet werden; denn einertheils sind diese Früchte von der Person desjenigen, der das Werk errichtet, untrennbar und daher unübertragbar, weil „jeder seinen Lohn empfangen wird nach seiner Arbeit“ (Cor. 3, 8; vgl. Rom. 2, 6; 2. Cor. 5, 10) — Christus allein hat für andere verdient — anderntheils sind die Seelen im Reinigungsorte nicht imstande, sie anzunehmen, da eine Vermehrung des Gnadenstandes und der ihm entsprechenden Glorie im status termini nicht statthaben kann. In letzterer Beziehung können die satisfactorischen Früchte denjenigen nicht, wenigstens nicht direct,<sup>1)</sup> zugewendet werden, welche des Gnadenstandes entbehren, da die Nachlassung der Strafe stets die Tilgung der Schuld zur Voraussetzung hat; die impetratorischen Früchte denen nicht, welche ihrer nicht mehr bedürfen, d. i. den Seligen im Himmel, und denen, welchen die Fürbitte nicht mehr nützen kann, d. i. den zur Hölle Verdammten. Wo keines dieser beiden Hindernisse obwaltet, können die satisfactorischen und impetratorischen Werke bzw. die satisfactorischen und impetratorischen Früchte guter Werke auf andere übertragen werden, wenn auch die Wirkung dieser Übertragung im einzelnen Falle nicht immer unfehlbar ist. Das ergibt sich aus dem Begriff der Gemeinschaft der Heiligen, wird durch

<sup>1)</sup> Es ist nicht zu bezweifeln, dass um der Bußwerke der Guten willen oft auch zeitliche irdische Strafen, namentlich allgemeine Strafgerichte, von den Sündern abgewendet werden. Hierbei dürfte es sich aber weniger um eine stellvertretende Genugthuung der Gerechten für die Sünder handeln, sondern nur um indirekte Abwendung von Strafen über die Sünder, von denen die Gerechten zugleich mit betroffen würden. Auch wird diese Strafe nicht eigentlich nachgelassen, sondern nur commutiert, um jedenfalls im Jenseits verblüft zu werden. Dort kann von einer stellvertretenden Sühne für die Verdammten erst recht keine Rede sein.

Schrift und Uebersieferung bestätigt und von der theologischen Vernunft anerkannt. — Für die stellvertretende Genugthuung sagt dies der heilige Paulus: „Ich freue mich in den Leiden für euch und mache voll, was noch mangelt an den Leiden Christi in meinem Fleische für seinen Leib, der die Kirche ist.“<sup>1)</sup> Seinem Begriff nach ist das Gebet, vornehmlich als Bittgebet, von hervorragendem imperatorischem Werte für Lebende und Verstorbene. Die heilige Schrift mahnt: „Betet für einander, damit ihr gerettet werdet; denn viel vermag das beständige Bitten der Gerechten“,<sup>2)</sup> und bezeichnet es als „einen heiligen und heilsamen Gedanken, für die Verstorbene zu beten, damit sie von ihren Sünden erlöst werden.“<sup>3)</sup> „Weil nämlich,“ sagt der heilige Thomas,<sup>4)</sup> „der Mensch im Stande der Gnade den Willen Gottes erfüllt, so ist es dem Freundschaftsverhältnis angemessen, dass (auch) Gott den Willen des Menschen erfüllt in der Rettung eines anderen, wenn ihm auch unter Umständen ein Hindernis entgegentreten kann auf Seiten desjenigen, für den ein Heiliger die Rechtfertigung erbittet.“ Nur die Sünde gegen den heiligen Geist bereitet der Fürbitte ein unüberwindliches Hindernis: „Wer weiß, dass sein Bruder sündigt durch eine Sünde nicht zum Tode, bitte, und es wird Leben gegeben werden dem, der sündigt nicht zum Tode. Es gibt eine Sünde zum Tode: nicht für einen solchen sage ich, dass jemand bitte.“<sup>5)</sup> Hieraus ergibt sich (indem wir die Seligen und die Verdammten außer Betracht lassen), dass die meritorischen Früchte guter Werke niemand, die imperatorischen allen, die satisfactorischen den im Stande der Gnade befindlichen zuwendbar sind. Für den heroischen Liebesact kann es sich demnach nur um Zuwendung imperatorischer und satisfactorischer Früchte handeln, während die meritorischen, bestehend zunächst in der Vermehrung der heilmachenden Gnade, dem Schenker als unveräußerliches Gut verbleiben. — Es fragt sich nunmehr, ob alle Früchte der ersten Art unter den Gegenstand des heroischen Liebesactes fallen, und wenn etwa nicht, welcher Theil von ihnen.

Wenn eine Vermehrung des Gnadenstandes im jenseitigen Leben nicht mehr stattfindet (vgl. Eccl. 11, 3) und persönliche Genugthungen durch freiwillige Bußwerke nicht mehr geleistet werden können (Joan. 9, 4), so kann die Läuterung der armen Seelen nur durch Leiden (*satispatiendo*) geschehen. Es kann ihnen daher auch nur geholfen werden durch stellvertretendes Leiden, also durch satisfactorische Werke. Deshalb spricht unser Decret auch zunächst nur von *opera satisfactoria*. Wie verhält es sich aber mit den imperatorischen Werken oder den imperatorischen Früchten guter Werke? Sind sie vom heroischen Liebesact ausgeschlossen? Der im-

<sup>1)</sup> Col. 1, 24. — <sup>2)</sup> Jac. 5, 16. — <sup>3)</sup> 2. Mach. 12, 46. — <sup>4)</sup> Summa theol. 1, 2, q. 114. a. 6. — <sup>5)</sup> 1. Joan. 5, 16.

petratorische Wert derselben besteht darin, dass sie geeignet sind, etwas von Gott zu erbitten, sei es für den Urheber dieser Werke selbst oder für andere. Der Gegenstand der Bitte ist entweder positiv die Verleihung einer Gnade (im weitesten Sinne) oder negativ die Befreiung von einem Uebel. Auf erstere Weise kann für die Seelen im Fegefeuer keine Fürbitte geschehen, weil die Zeit der Gnade für sie vorüber ist und sie zur Uebung guter verdienstlicher Werke unfähig sind. In letzterer Weise jedoch kann auch durch Impetration ihnen geholfen werden, indem Gott auf Fürbitten hin ihnen die Leiden erlässt oder abkürzt. Sonst würde gerade dasjenige Werk, welches die heilige Schrift so nachdrücklich zur Hilfeleistung für die Seelen im Fegefeuer empfiehlt und die Kirche vorzüglich zu ihrem Troste ausübt, das Gebet, dessen impetratorische Kraft naturgemäß am größten ist (Math. 7, 7—11; Ioan. 16, 24 u. a.), am wenigsten zu dieser Hilfeleistung geeignet sein, und der heroische Liebesact würde viel an Wert, Bedeutung und Verdienst verlieren, wenn dieses Werk nicht in ihm enthalten wäre; vielweniger könnte jemand, der ihn gemacht, sagen: Laetus obtuli universa. Während daher der heroische Liebesact niemand hindert, für sich selbst oder für andere oder für bestimmte Verstorbene zu bitten, ist anzunehmen, dass das ohne eine solche bestimmte Intention verrichtete Gebet und Werk überhaupt auch den armen Seelen zugute kommt. Weniger gewiss ist, wie diese Zuwendung von Imprationen ihnen helfen kann. Der Gerechtigkeit Gottes entspricht am besten die Annahme, dass Gott auf die Fürbitten anderer hin die Sündenstrafen zwar nicht einfachhin nachlässe, sondern ein dieser Fürbitte, der Würdigkeit der leidenden Seele und seiner eigenen Barmherzigkeit entsprechendes Maß von Genugthuungen aus dem Schatz der Kirche als Sühne annehme. Demnach sind auch die impetratorischen Früchte der guten Werke Gegenstand des heldenmüthigen Liebesactes, soweit sie nicht von ihrem Urheber auf einen bestimmten von Gott zu erhaltenen Gegenstand gerichtet sind; sie werden Gott angeboten, damit er nach dem Maße seiner Gerechtigkeit und Barmherzigkeit um ihretwillen aus dem Schatz seiner Kirche Genugthuungen für sie entnehme und so annehme, als seien sie von den Seelen selbst geleistet. Während so die Satisfactionen ihnen direct zutheil werden, nützen ihnen die Imprationen indirect, indem sie die Zuwendung fremder Satisfactionen bewirken.<sup>1)</sup> Daraus begreift sich auch, weshalb die Definition der Congregation zwar erst nur von opera satisfactoria, dann aber auch von suffragia spricht, weil einerseits nur durch Zuwendung von Genugthuungen den Seelen geholfen,

<sup>1)</sup> Wenn es wahrscheinlich ist, dass die Genugthuungen den armen Seelen nicht de condigno, sondern de congruo nützen und im einzelnen Falle auch nicht unfehlbar, so wird umso mehr von diesen Imprationen anzunehmen sein, dass sie nicht de condigno et infallibiliter wirksam sind; der heroische Liebesact kann hieran prinzipiell nichts ändern.

anderseits aber eine solche Zuwendung auch durch Suffragien erwirkt werden kann.

Eine besondere Betrachtung erfordern noch die satisfactorischen Früchte unserer guten Werke. Dass das zweite Erfordernis für ihre Application an die Seelen des Fegefeuers, nämlich die Fähigkeit der letzteren zur Annahme stellvertretender Sühne, erfüllt ist, haben wir schon festgestellt. Es fragt sich noch, ob die satisfactorischen Früchte überhaupt von ihrem Subject getrennt werden können und ob alle, gleichviel welcher Art und Herkunft, einer solchen Trennung, bezw. Verzichtleistung fähig sind. Wir können drei Arten von Satisfactionen der Herkunft nach unterscheiden. Diejenigen Genugthuungen, welche sich als die Frucht meiner eigenen persönlichen Arbeit darstellen, unterliegen auch meinem Verfügungsrrecht; ich kann sie für mich behalten, ich kann sie auch an einen anderen abtreten, kann die von mir geleistete Sühne Gott dem Herrn wenigstens anbieten für die Schuld anderer. Das sind die Genugthuungen, welche durch die guten Werke an sich, durch die Anstrengung, Selbstüberwindung u. s. w., welche damit stets verbunden ist, gewirkt werden; diese werden also im heroischen Liebesact ausnahmslos den leidenden Seelen verschrieben. — Diejenigen Früchte, welche nicht sowohl das Ergebnis der eigenen Arbeit als solcher sind, sondern dem Schatz der Verdienste Christi und der Heiligen entnommen und von der Kirche den Gläubigen unter gewissen Bedingungen gespendet werden, sind nicht ohne weiteres auf die armen Seelen übertragbar, wenn nicht die Kirche als die Verwalterin dieses Schatzes ihre Zustimmung zu einer solchen Übertragung ausdrücklich gegeben hat. Diese ihre Zustimmung hat sie bei vielen Ablässen ausgesprochen durch die Erklärung, dass dieselben per modum suffragii auch den im Fegefeuer zurückgehaltenen Seelen zugewendet werden könnten. Der heroische Liebesact ist nun dadurch ausgezeichnet, dass sämtliche Ablässe zuwendbar sind, und verlangt demnach auch, dass sie zugewendet werden müssen. — Eine dritte Art von Satisfactionen gibt es, die weder den guten Werken als deren eigene Frucht zuzuschreiben sind noch auch auf der Lösegewalt der Kirche beruhen, sondern von Gott selbst durch Vermittlung äußerer Zeichen gespendet werden. Diese sind weder aus sich selbst anderen zuwendbar, noch können sie durch eine Erklärung der Kirche, die nur die Verwalterin und Ausspenderin der Sacramente ist, während deren Frucht nicht von ihr abhängt, zuwendbar werden. Demnach verbleiben die satisfactorischen Früchte derjenigen Sacramente, welche direct ex opere operato Nachlassung von Sündenstrafen bewirken, der Zuwendung an andere entzogen und können nicht Gegenstand des heldenmüthigen Liebesactes sein. Solche Werke können auch im Grunde nicht als opera satisfactoria bezeichnet werden, weil sie ihre sühnende Kraft nicht aus sich haben, insofern sie Werke sind, sondern insofern sie Instrumente gött-

licher Gnadenmittheilung sind. Eine directe Nachlassung von zeitlichen Sündenstrafen (ex opere operato) wird zweifellos bewirkt durch die Taufe, die Buße und die letzte Oelung. Die Taufe kommt für den heroischen Liebesact nicht in Betracht, weil der Ungetaufte, auch wenn er bereits im Stande der Gnade sich befände, noch nicht zur Gemeinschaft der Heiligen gehört und des heroischen Liebes-actes unfähig ist. Die Nachlassungen zeitlicher Strafen durch die Sacramente der Buße und der letzten Oelung sind demnach unübertragbar und verbleiben dem Empfänger ihrem ganzen Werte nach. Anders verhält es sich mit der heiligen Eucharistie als Communion. Dieselbe bewirkt direct keine Nachlassung von Sündenstrafen ex opere operato, wenngleich angenommen werden muss, dass mit ihrem würdigen Empfange stets eine Nachlassung verbunden ist; aber diese Nachlassung geschieht nicht kraft des Sacramentes, sondern indirect vermöge des durch die innige Vereinigung mit Christus bewirkten Zuwachsес an Liebe, welche ihrerseits die Reue anregt und dadurch Nachlassung zeitlicher Strafen zur Wirkung hat. Daher ist der Empfang der heiligen Eucharistie ein Mittel zur Hilfeleistung der armen Seelen nicht bloß ihrem im petorischen, sondern auch ihrem satisfactorischen Werte nach, und sind deshalb auch die satisfactorischen Früchte der Communionen in den heroischen Liebesact ein begriffen. Was die übrigen Sacramente angeht, welche keine directe Strafnachlassung bewirken, so wird angenommen werden müssen, dass ihre etwaigen ex opere operantis gewirkten satisfactorischen Früchte durch den heroischen Liebesact den Seelen im Reinigungsorte zugute kommen.

Wie verhält es sich mit den satisfactorischen Früchten der Sacramentalien? Ihre Wirkung setzt sich aus zwei Bestandtheilen zusammen. Ihre wesentliche Kraft haben sie von der Disposition und Intention dessen, der sie gebraucht, wirken also ex opere operantis; doch kommt ihnen auch eine Wirkung quasi ex opere operato zu vermöge der Absicht der Kirche, die sie eingesetzt hat und in deren Namen sie gespendet werden. In ersterer Beziehung ist ihre satisfactorische Frucht als Frucht der eigenen Arbeit per se übertragbar, auch abgesehen von dem heroischen Liebesact; in letzterer Beziehung per accidens vermöge der Erklärung der Kirche, welche den von ihr eingesetzten Sacramentalien kraft ihres Verfügungssrechtes über den Schatz der Verdienste Christi und der Heiligen satisfactorische Kraft verleiht und im heroischen Liebesact alle Satisfactionen den leidenden Seelen zugewendet wissen will. Der eifrige und andächtige Gebrauch der Sacramentalien ist hiernach ein wirksames Mittel zur Hilfeleistung für die Seelen im Fegefeuer.

Eine nähere Grörterung verdient unter den guten Werken das An hören oder Darbringen des heiligen Messopfers wegen des besonderen Charakters seiner Früchte. Insofern das heilige Messopfer die Erneuerung des Kreuzesopfers ist, ist seine Frucht

weder Eigenthum des Darbringenden noch des Anhörenden, weil in ihm Christus selbst Opferpriester und Opfer ist. Es handelt sich also nur um diejenigen Früchte des heiligen Messopfers, welche den Gläubigen und dem irdischen Priester aus demselben zufließen. Diese Früchte unterscheidet man gewöhnlich als *fructus generalissimi*, welche auf Grund der geistigen Gemeinschaft aller Gläubigen in dem Leibe Christi diesen ohne irgend welche Intention und Mitwirkung zutheil werden, *fructus generales*, welche den bei Darbringung des heiligen Opfers mitwirkenden oder anwesenden Gläubigen zufließen, und *fructus speciales*, auch *specialissimi* genannt, welche dem Priester allein vermöge seines Amtes als eines Stellvertreters und Werkzeuges Christi in der Opferhandlung zukommen. Die *fructus generales* sind als Früchte persönlich verrichteter guter Werke wie alle Früchte dieser Art per se zuwendbar und Gegenstand des *actus heroicus*. Dagegen kann der *satisfactorische Theil* weder der *fructus generalissimi* noch der *fructus speciales* als zuwendbar bezeichnet werden, weder per se noch auch per *accidens*, wie die Ablässe und die *satisfactorischen* Früchte des Gebrauches der Sacramentalien; ersterer nicht, weil die *fructus generalissimi* weder eigentlich Früchte persönlicher guter Werke sind, indem sie ja aus dem Opfer selbst als solchem quasi ex opere operato auf alle Glieder des mystischen Leibes Christi ohne deren Verdienst und Zuthun überströmen, noch der Gewalt der Kirche unterstehen, da nicht sie, sondern Christus das Opfer eingesetzt hat; letzterer, der *satisfactorische Theil* der *fructus speciales*, ist aus wesentlich gleichen Gründen persönliches, unveräußerliches Eigenthum des Celebrierenden, weil sie nämlich dem Priester nur in seiner Eigenschaft als Diener und Werkzeug Christi, des eigentlichen und wahren Opferpriesters, und nicht etwa wegen persönlicher Devotion zukommen; das hindert nicht, dass der Anteil, welcher der guten Verfassung und Andacht des celebrierenden Priesters entspricht und demnach den *fructus generales* zuzurechnen ist, den armen Seelen zuwendbar ist und im heldenmüthigen Liebesact auch zugewendet werden muss. Was von den *fructus generalissimi* der heiligen Messe gesagt worden ist, muss in gleicher Weise gelten von dem Anteil, welchen jedes Glied der streitenden und der leidenden Kirche an den Früchten aller guten Werke der Gesamtheit empfängt. Dieser Anteil verbleibt daher demjenigen, welcher den heroischen Liebesact gemacht hat, sowohl in diesem Leben als auch im Reinigungsorte. Diese Art der suffragia ist also in den Schenkungsact nicht mitbegriffen. Die gemachten Unterscheidungen bezüglich der Zuwendbarkeit von Satisfaktionen steht mit dem Geist und dem Vorlaut der Begriffsbestimmung des *actus heroicus*, den die Indexcongregation aufgestellt hat, nicht in Widerspruch; denn diese bezeichnet als Gegenstand die Werke bei Lebzeiten (*opera satisfactoria, quae ipse, quoad vixerit, peraget*) und die Fürbiten nach dem Tode.

(suffragia, quae post mortem quomodocumque ei obvenire possunt); der Anteil aber, welcher den Lebenden an den fructus generalissimi zufkommt, kann nicht als deren Werke, und der, welcher den Verstorbenen zutheil wird, nicht als Fürbitten im eigentlichen Sinne bezeichnet werden, weil er ohne irgend welche Fürbitte einzig auf Grund der Gütergemeinschaft und Lebensgemeinschaft der Glieder Christi auf sie übergeht. Demnach würde eine Seele, die den heroischen Liebesact gemacht hat, im Fegefeuer an den satisfactorischen Früchten der guten Werke, Gebete, heilige Messen, Communionen u. dgl., welche etwa für sie speciell oder auch für die Verstorbenen allgemein aufgeopfert werden, keinen Anteil haben; darauf hat sie ja verzichtet (quae post mortem quomodocumque ei obvenire poterunt); nur auf die Genugthuungen, welche ihr ohne irgend welche Intention als einem Gliede des Leibes Christi zukommen, hat sie in diesem wie im anderen Leben ein unveräußerliches Recht, und diese Art von Genugthuung wird zur Abkürzung ihrer Läuterungszeit dienen können.

Hier nach lässt sich jetzt die Frage beantworten, was den Gegenstand des heroischen Liebesactes bildet, was den armen Seelen durch ihn an Liebesfrüchten zugewendet wird und was nicht.

Unter den Inhalt des heroischen Liebesactes fallen:

1. Die satisfactorischen Früchte aller guten Werke in diesem Leben, besonders aller Bußwerke (außerhalb des Bußsacramentes); 2. Die impetratorischen Früchte aller guten Werke, besonders des Gebetes, soweit sie nicht durch eine besondere Intention auf bestimmte Gnaden-gaben gerichtet sind und insofern sie die göttliche Gerechtigkeit bestimmen können, ein entsprechendes Maß von Genugthuung aus dem Schatz der Kirche für die armen Seelen anzunehmen; 3. alle Alblässe; 4. alle Zuwendungen von Alblässen, Genugthuungen, Fürbitten nach dem Tode; 5. insbesondere noch die impetratorischen und satisfactorischen Früchte der heiligen Communion und der Sacramentalien sowie der impetratorische und satisfactorische Theil der fructus generales des heiligen Messopfers.

Es fallen nicht unter den Inhalt des heroischen Liebesactes: 1. Alle meritorischen Früchte guter Werke; 2. alle ex opere operato bewirkten Nachlässungen zeitlicher Sündenstrafen durch die Sacramente, besonders der Buße und der letzten Delung; 3. die fructus generalissimi der heiligen Messe und überhaupt der Anteil an den satisfactorischen Werken der Gläubigen, welcher allen Gliedern des Leibes Christi auf Grund ihrer Zugehörigkeit zu diesem zukommt; 4. die fructus speciales (specialissimi) des heiligen Messopfers, d. i. der Anteil an den Früchten des heiligen Messopfers, welcher dem Priester ausschließlich als Stellvertreter und Werkzeug Christi ohne Rücksicht auf persönliche Devotion zufliest.

Aus dieser Analyse des Gegenstandes des heldennüthigen Liebesactes geht hervor, dass derselbe, wie er einerseits ein überaus wirk-

sames Mittel zur Hilfeleistung für die leidenden Seelen ist, zumal auch die Kirche diesen Schenkungsact obendrein mit den reichsten Ablässen und Privilegien für Priester und Gläubige ausgestattet hat,<sup>1)</sup> so auch anderseits der geordneten Selbstliebe nicht widerstreitet. Nicht nur, dass das eigene Seelenheil durch diese Schenkung nicht zu Schaden kommt, enthält sie überdies großen spirituellen Nutzen und nicht geringen Trost. — Die heldenmüthige Liebe zum Nächsten, in der man sich des Nothwendigsten entäußert, und zu Gott, dessen Ehre dadurch in besonderer Weise gefördert wird, enthält in sich eine solche Vermehrung der Gnade und Glorie, dass demgegenüber der Verzicht auf die eigenen Satisfactionen nicht als ein Verlust erscheinen kann; gewiss würde eine Seele im Fegefeuer um einer höheren Glorie willen noch weit mehr zu leiden bereit sein, als nach der Strenge der Gerechtigkeit erfordert wird, wenn eine solche Vermehrung nach dem Tode noch eintreten könnte.

— Diese heroische Liebe spornat naturgemäß auch selbst wieder zu eifriger Uebung guter Werke für die armen Seelen an und bewirkt so eine größere Vermehrung des Gnadenstandes. — Der heroische Liebesact ist weiterhin ein kräftiges Abschreckungsmittel gegen die Sünde, deren jede einzelne die Summe der im Reiningsort abzubüßenden Strafen vermehren würde. — Zudem ist ja auch demjenigen, welcher alles, über was er verfügen kann, den Seelen im Fegefeuer verschrieben hat, doch nicht jede Möglichkeit zur Tilgung der eigenen Sündenstrafen benommen. Durch die Theilnahme an den allgemeinen Früchten des Gebetes und der guten Werke der Gemeinschaft der Heiligen, besonders an den allgemeinen Früchten des heiligen Messopfers, endlich auch und vorzugsweise durch österen würdigen Empfang des Bußsacramentes und durch die heilige Oelung, die gerade zur Tilgung der Ueberbleibsel der Sünden eingesezt ist, hat auch derjenige, welcher den heroischen Liebesact gemacht hat, immerhin vielfache Gelegenheit zur Erwerbung genugthuender Früchte für seine Person. Naturgemäß wird beim Bußsacrament und bei der heiligen Oelung das Maß der zu erlassenden zeitlichen Strafen abhängig sein von dem Grade der Disposition des Empfängers dieser Sacramente, ein Sporn mehr zur fruchtreichen Nutzbarmachung dieser Gnadenmittel, durch welche überdies die heiligmachende Gnade und die übernatürliche Liebe beständig eine Vermehrung erfahren.<sup>2)</sup> — Auch darf derjenige, welcher großmüthig alles für die leidenden Mitbrüder hingegeben hat, der Dank-

<sup>1)</sup> Näheres hierüber siehe bei Beringer, die Ablässe, 10. Aufl., S. 293 ff.

<sup>2)</sup> Da die Buße ihre satisfactorische Frucht ex opere operato hat, das Maß dieser Frucht aber außer von der Disposition auch von der Größe der sacramentalen Genugthuung abhängt, so dürfte in der Annahme einer schwereren sacramentalen Buße ein Mittel gegeben sein, das Maß der satisfactorischen Frucht des Sacramentes zu erhöhen. Es stände daher dem Beichtkinde, welches den heldenmüthigen Liebesact gemacht hat, nichts im Wege, sich eine schwerere Buße zu erbitten, und dem Beichtvater, sie aufzuerlegen.

barkeit und der Fürbitte der durch ihn erlösten oder getrosteten Seelen, besonders auch der Fürsprache der seligsten Jungfrau gewiss sein, wenn er seine Werke in ihre Hand gelegt hat, und darf vertrauen, dass Gott aus dem Schatz der Verdienste Christi und der Heiligen um so bereitwilliger das ergänze, was an persönlicher Genugthuung noch mangeln sollte. Ein großer Trost und ein Grund fester Zuverlässigkeit liegt auch in dem Worte des heiligen Augustinus, „dass das heilige Messopfer und die Almosen denen nützen, welche im Leben verdient haben, dass sie ihnen später nützen können; . . . denn auch dieses Verdienst hat jeder sich in seinem irdischen Leben erwerben können, dass sie ihm nützen können“.<sup>1)</sup>

Wenngleich sonach der heroische Liebesact auch das eigene Seelenheil in hervorragendem Maße fördert, so verliert er dadurch doch in keiner Weise den Vorzug des Heroismus. Denn nicht der eigene Nutzen ist es, welcher dabei intendiert wird, sondern der Nutzen des Nächsten, und um dessentwillen beraubt man sich nicht etwa seines Überflusses, sondern seines Nothwendigsten; um die Leiden anderer zu lindern, scheut man die eigenen grösseren Leiden nicht, seit sich der wahrscheinlichen Gefahr aus, länger, als es ohnedies nothwendig wäre, der Anschauung Gottes zu entbehren. Wenn auch die grössere Glorie ein hohes Gut ist, für dessen Erlangung man vernünftiger Weise große Opfer bringen kann, so ist sie doch ein bonum arduum, welches Opfer fordert, die nur heldenmuthige Seelen zu bringen vermögen.

Anmerkung: Vicarius Capitularis Archidioecesis Leopoliensis Ruthe-norum a S. Indulgentiarum Congregatione humiliter expostulat solutionem sequentium dubiorum:

I. Utrum Indulgentia altaris privilegiati possit lucrificari pro anima unius defuncti, si respectiva Missa offertur non tantum pro defunctis, sed simul etiam pro vivis?

II. Cum ex una parte expresse statuatur, quod Indulgentia in articulo mortis pro defunctis applicari non possit, ex altera vero parte, illi qui fecerunt actum heroicum pro defunctis, omnes indulgentias, etsi alias pro defunctis non applicabiles, tamen pro ipsis offerre possint; ideo quaeritur:

a) An illi, qui laudatum actum heroicum fecerunt, possint, imo, si istum actum revocare nolunt, etiam debeat, Indulgentiam lucrifaciam in articulo mortis pro defunctis offerre?

Atque, si affirmative,

b) An, posito isto actu heroico, Indulgentia plenaria in articulo mortis, etsi variis titulis et répétitis respectivis operibus lucrifacta, tamen una tantum et non pluribus vicibus pro defunctis lucrari possit?

Porro S. Congregatio Indulgentiis Sacrisque Reliquiis praeposita, auditio etiam unius Consultoris voto, respondendum mandavit:

Ad I-um Negative; et detur Decretum in una Squillacensi d. d. 25. Augusti 1897, ad dub. II-um.

Ad II-um—Ad 1-am partem: Non esse interloquendum; ad 2-am partem, reformato dubio ut sequitur: „An ii, qui laudatum actum heroicum emiserunt, et ex variis titulis lucrari possunt plures plenarias indulgentias in mortis articulo, valeant saltem unam tantum indulgentiam plenariam pro

1) Enchir. c. 111. n. 29.

defunctis lucrari, alias vero sibi reservare?“ resp.: Ut in praecedenti responsione ad 1-am partem, et ad mentem; mens autem est: plenariam indulgentiam pro mortis articulo concessam una vice tantum lucrari, id est in vero mortis articulo, etsi moribundus ad eam jus habeat ex variis titulis.

Datum Romae ex Secretaria ejusdem Sacrae Congregationis die  
23. Januarii 1901. S. Card. Cretoni Praef.

## Des heiligen Apostels Paulus Gefangennahme zu Jerusalem und Vertheidigungsrede vor dem jüdischen Volke.<sup>1)</sup>

Auf Grund von Seminarvorträgen des Herrn Prof. Dr. Franz X. Pözl.  
Dargestellt von Theodor Innißer, Hörer der Theologie an der f. k. Universität  
in Wien.

Über keines Apostels Lebenslauf von zarter Jugendzeit bis zum ruhmreichen „Consummatum est“ berichtet uns die Heilige Schrift so viele Einzelheiten, als über das Leben des heiligen Apostels Paulus.

Bei keinem andern tritt uns aber auch, von der Gnade übernatürlich gehoben, soviel Charaktergröße und Willensstärke und ein so idealer Schwung des Geistes, verbunden mit der glühendsten Liebe zu Christus entgegen, als bei diesem „ausgelesenen Gefäße“ Gottes. Und besonders letztere beseelt seit jenem Tage, da in wunderbarer, überwältigender Weise an ihm des Gekreuzigten „Sequere me!“ ergangen, seine gesamte körperliche und geistige Thätigkeit und Wirksamkeit, und Hindernisse und Leiden dienen ihm nur dazu, diese Liebe noch heller anzusuchen und zu steigern.

An solchen Gelegenheiten gebriicht es dem Apostel aber wahrlich nicht, denn sie schließen sich ihm zu einer endlosen Kette zusammen. Ein Damoklesschwert, droht ihm seit seiner Bekehrung der blinde Hass der Juden unsichtbar ob seinem Haupte; er begleitet ihn über Land und Meer, und Geißelung, Bande, Flucht und Schmerz und Ungemach sind sein steter Anteil auf seinen Wanderungen, die er unverzagt und hochherzig als Pionnier des Glaubens unternimmt.

Eine vollends tragische Wendung aber gewinnt sein Geschick mit der ernstlichen Gefährdung seines Lebens im Tempel zu Jerusalem. Von diesem Momente an nehmen aber auch die Ereignisse einen bei aller Schlichtheit der Darstellung seitens des Hagiographen so lebendigen Verlauf, dass es uns fast scheinen möchte, als hebe sich vor unseren Blicken der Vorhang einer Schaubühne, darauf ein großartig

<sup>1)</sup> Benützte Commentare und Hilfswerke: Felten, Dr. Josef, Die Apostelgeschichte, 1892; Knabenbauer Josef S. J., Com. in Act. Ap., 1899; Beelen Joannes Theod., Com. in Acta Ap., Ed. II., 1864; Blasius Friedrich, Act. Ap., 1895; Nösigen C. F., Commentar über d. Apg. d. Lucas, 1882; Wendt, Dr. Hans Hinrich, Handbuch über d. Apg., 8. Aufl., 1888; Schäfer, Dr. Bernhard, Die rel. Alterthümer d. Bibel, 2. Aufl., 1893; Schürer, Dr. Emil, Geschichte d. jüd. Volkes im Zeitalter Jesu Christi, 1893; Josephus Flavius, Bellum Judaicum und Antiquitates, nach den Seminarvorträgen und angeführten Werken citiert.